

BStU
000332

Eine solche nicht durch objektive Gewißheit, sondern lediglich durch das Für-Wahr-Halten konst-ituierete Überzeugung von der Schuld des Beschuldigten kann sich als berechtigt oder unberechtigt erweisen. Darin liegen Gefahren für die Gewährleistung der Objektivität in der Tätigkeit des Untersuchungsführers. Die Fragestellung, wodurch der Untersuchungsführer in die Lage versetzt wird, den Anforderungen des offensiven Vorgehens in der Beschuldigtenvernehmung zu entsprechen und zugleich befähigt ist, eigene subjektive Bewertungen zu erkennen und daraus mögliche negative Wirkungen bei der Ausgestaltung seines Vorgehens in der Beschuldigtenvernehmung zu vermeiden, ist deshalb von grundlegender Bedeutung. U.E. betrifft ihre Beantwortung vor allem das Verhältnis der Einstellungen des Untersuchungsführers zu seiner Tätigkeit und das Entstehen von Einstellungen des Untersuchungsführers zu dem von ihm bearbeiteten Beschuldigten. In der praktischen Untersuchungsarbeit erscheint als wesentliche Komponente dieser Einstellungen die Überzeugung¹ des Untersuchungsführers von der unerläßlichen gesellschaftlichen Notwendigkeit seiner Tätigkeit, seiner parteilichen Verpflichtung gegenüber der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei sowie seiner Pflicht, die Gesetzlichkeit seines sozialistischen Staates durchzusetzen und zu wahren. Diese Überzeugungen des Untersuchungsführers sind eine wesentliche Grundlage seines gesamten Verhaltens und Auftretens in Vernehmungen. Er ist sonst nicht in der Lage, den Anforderungen seiner Tätigkeit gerecht zu werden.

1 Wir verweisen hier auf die im Wörterbuch der Psychologie getroffene Definition des Überzeugungsbegriffs "Überzeugungen sind Einstellungen, die alle anderen Einstellungen und Verhaltenseigenschaften der Persönlichkeit ideologisch zentrieren und richten."

vgl. Wörterbuch der Psychologie, VEB Bibliographisches Institut Leipzig, 1978, S. 546